

# Diechstensteiner Nachrichten

Bezugspreis:

Diechstenstein u. Schweiz jährlich Fr. 11.—  
Halbjährl. Fr. 5.50, vierteljährl. Fr. 2.80,  
übriges Ausland Fr. 15.—, 7.80 u. 4.—,  
Amerika Fr. 20.—, 10.—, und 5.—.

## vormalis Oberrheinische Nachrichten

Anzeigenpreis:

Die 1/2spaltige Colonnette für Diechstenstein 10 Rp., angrenz. Rheinfalt (Sargans bis Genéval) 15 Rp., übrige Schweiz 18 Rp., Ausland 20 Rp.; Restlinie: Diechstenstein und angrenz. Rheinfalt 20 Rp., übrige Schweiz und Ausland 35 Rappen.

erschient wöchentlich 3 mal Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Organ für amtliche Publikationen.

Abonnements nehmen entgegen: Sämtliche Postbüreau, die Verwaltung in Baduz (Telefon Nr. 70 / Postfach-Konto IX 3089). Inserate nehmen entgegen: die Verwaltung und die Buchdruckerei Kaiser in Baduz u. müssen spätestens je Montag, Mittwoch und Freitag vormittag eingehen. / Alleinige Inseratenannahme für das Rheinfalt Schweiz u. Ausland „Publicitas“ A.-G., St. Gallen u. andere Filialen.

### An unsere Leser und Interenten!

Da es immer wieder vorkommt, daß Inserate, speziell am Freitag, so spät an die Verwaltung gelangen, daß die Aufnahme in die am folgenden Tage erscheinende Nummer nicht mehr möglich ist, erlauben wir abermals, die Inserate direkt an die Buchdruckerei Fr. Kaiser in Baduz zu senden.

### Das kommende Preß-Gesetz.

In der Landtags-Sitzung vom Mittwoch, 9. Juli, 1930 wurden in der in der Donnerstagsnummer der „Diechstensteiner Nachrichten“ veröffentlichten Artikel des Preß-Gesetzes nachstehende Abänderungen getroffen:

Art. 11. (abgeändert) Personen im schulpflichtigen Alter dürfen Druckwerke nur mit Bewilligung der Schule vertrieben oder unentgeltlich vertrieben.

Art. 23. e) wenn die Berichtigung nachweisbar anderes als die Wahrheit beinhaltet.

Art. 24. a) Zusatz: beziehungsweise Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen.

b) Zusatz: beziehungsweise 1 Tag bis 14 Tage Arrest zu bestrafen und auf Veröffentlichung

f) die Veröffentlichung, auf alle die das Gericht erkannt hat, muß in der nächsten oder zweitnächsten Nummer nach Veröffentlichung oder, falls das Urteil in Abwesenheit des Beschuldigten

Art. 25. Wird über die Veröffentlichung einer amtlichen Berichtigung im Sinne von Art. 33 ein Kommentar geführt oder erfolgt die

Art. 27. Abs. 2. 3. Zeile zu streichen: „oder mit Arrest bis 14 Tagen“.

Art. 28. Entfällt ganz.

Dadurch wird wird die Artikelbezeichnung eines Verhörs und wir fahren mit dem unnummerierten Art. 31 fort:

Art. 31. a) der verantwortliche Schriftleiter einer Zeitung, deren Inhalt eine strafbare Handlung begründet, ist, wenn er nicht als Täter oder Mitthäter strafbar ist, für die Vernachlässigung der Sorgfalt verantwortlich, bei deren pflichtgemäßer Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes unterblieben wäre. Derselbe Verantwortung trifft Personen, die für den Inhalt eines im Art. 16. Abs. 3 bezeichneten Druckwertes verantwortlich sind.

b) der Verleger eines Druckwertes ist wegen Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt nur verantwortlich, wenn er nicht bei seiner ersten Einnahme einen Verfaller oder Herausgeber zu nennen und nachzuweisen vermag, der zur Zeit des Erscheinens des Druckwertes seinen Wohnsitz im Inlande hat. Der Druck eines Druckwertes ist für die Vernachlässigung

ihm obliegenden Sorgfalt verantwortlich, wenn die Vorschriften der Art. 15, 16 und 20 nicht beachtet sind, der Verbreiter eines Druckwertes nur dann, wenn die Verbreitung wider die Vorschriften dieses Gesetzes geschah oder besondere Umstände den Verdacht eines strafbaren Inhaltes erwecken konnten.

c) die Vernachlässigung für die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Sorgfalt tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Verbreitung des Druckwertes begonnen hat.

d) die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Sorgfalt ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe bis zu Fr. 500.—, wenn aber der Inhalt des Druckwertes ein Verbrechen begründet, mit Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen.

e) wer durch einen unabwendbaren Umstand verhindert war, die ihm obliegende Sorgfalt anzuwenden, bleibt straflos.

f) begründet der Inhalt eines Druckwertes eine Ehrenbeleidigung und hat die für den Inhalt verantwortliche Person die Wahrheit der in dem Druckwert enthaltenen Angaben oder entsprechenden Handlungen des Gesagten behauptet, die die Schmähungen begründen sollten, diese Behauptung aber nicht beweisen, so ist auf Verlangen des Beleidigten neben der Strafe wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Sorgfalt auf eine an den Beleidigten zu entrichtende, vom Gerichte nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen zu bestimmtem Genugtuungssumme bis zum Betrage von Fr. 10 000.— zu erkennen. Für die einem verantwortlichen Schriftleiter auferlegten Geldbußen und Genugtuungssummen haften der Herausgeber und der Eigentümer (Zeitungsunternehmer); im Falle eines Wechsels der Person des Eigentümers (Art. 5) auch der neue Eigentümer zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

g) die Verfolgung findet nur auf Verlangen oder mit Ermächtigung des Verletzten statt, wenn die durch den Inhalt des Druckwertes begründete strafbare Handlung der Privatanklage vorbehalten oder nur mit Ermächtigung des Verletzten verfolgsbar ist.

Art. 32. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages bleiben von jeder Verantwortung frei.

Art. 33. Die mit Strafe bedrohten Ehrenbeleidigungen werden von Amtswegen verfolgt, wenn sie gegen die Regierung, den Landtag oder die Mitglieder dieser Körperschaften in Bezug auf die Ausübung ihres Amtes oder gegen eine öffentliche Behörde gerichtet sind. Zur Verfolgung ist die Zustimmung der beleidigten Person Körperschaft oder Behörde einzuholen. In allen übrigen Fällen findet die Untersuchung und Verurteilung nur auf Verlangen des beleidigten Teiles statt.

Ist jedoch der Angriff gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener, oder gegen einen Seelsorger in Beziehung auf Berufs-

handlungen gerichtet und in einer Druckschrift veröffentlicht worden, so kann der Staatsanwalt mit Zustimmung des Beleidigten, oder, wenn dieser nicht kommen werden kann, mit Zustimmung der zum vorgelegten Behörde inner der im § 530 St.G. bestimmten Frist im öffentlichen Interesse die Anklage erheben. Dem Beleidigten steht jederzeit das Recht zu, sich der vom Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für öffentlichen Beschimpfungen und Mißhandlungen, soweit sie die vordiehend bezeichneten Personen, Körperschaften und Behörden betreffen.

Art. 34. Wer in einem Druckwert eine unwahre Behauptung tatsächlicher Art aufstellt und verbreitet, die durch die darin enthaltene Unwahrheit geeignet ist, den Kredit, den Erwerb oder das berufliche Fortkommen eines anderen zu schädigen, wird vom Gerichte wegen Uebertretung von einem bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bis Fr. 1500.— bestraft. Beide Strafen können nebeneinander verhängt werden. Außerdem kann das Gerichte gemäß Art. 40 St.G. auf Leistung einer Genugtuungssumme an den Beleidigten erkennen.

Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Betroffenen statt.

Art. 35. Wer wissentlich eine Schrift, Abhandlung oder andere Darstellung, die unzulässig oder doch geeignet ist, das Geschlechtsgefühl der Jugend zu überreizen oder irre zu leiten, einer Person unter 18 Jahren gegen Entgelt anbietet oder überläßt, oder wenn, auch ohne Entgelt, auf irgend eine Weise verbreitet, daß dadurch der anfällige Inhalt auch einem größeren Kreise von Personen unter 18 Jahren zugänglich wird, soferne es keine schwerere verpönte Handlung darstellt, vom Gerichte wegen Uebertretung mit einfachem oder strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer wissentlich einer Person unter 18 Jahren gegen Entgelt ein Laufbillet vorfertigt, das unzulässig oder doch geeignet ist, das Geschlechtsgefühl der Jugend zu überreizen oder irre zu leiten.

Im Strafurteil sind die Stücke des Wertes, die den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, für verfallen zu erklären, gleichviel ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Art. 36. Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken inländischer oder ausländischer Herkunft die Beschlässe, Verordnungen (Anordnungen und Entscheidungen etc.) der Landesbehörden durch Schmähungen, Verpötnungen, unwahre Angaben oder Entstellung von Tatsachen herabwürdigend lacht, oder deren Autorität auf irgend eine Art untergräbt oder zu untergraben versucht, wird vom Gerichte mit Arrest von einem bis zu 6 Monaten bestraft.

Unbefehdet der gerichtlichen Verfolgung der Schuldigen hat die Regierung:

a) Druckschriften, deren Inhalt die angeführten Tatbestände erfüllen, zu beschlagnahmen,

b) im Wiederholungsfalle das Erscheinen der Druckschrift für die Dauer von einer Woche bis zu einem Jahre einzustellen, dem verantwortlichen Schriftleiter die Ausübung des Berufes zu untersagen, den Druckern die Ausübung ihres Gewerbes zu verbieten.

Öffentliche Beamte und Angestellte, die nach diesem Artikel bestraft werden, sind ihres Amtes zu entsetzen.

Einer gegen die Verfügung der Regierung gerichteten Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 37. Eine strafbare Handlung, durch den Inhalt eines Druckwertes begangen, ist verjährig, wenn seit der Verbreitung im Inlande 6 (sechs) Monate verstrichen sind und keine strafgerichtliche Verfolgung eingeleitet oder das eingeleitete Verfahren 6 Monate lang nicht fortgesetzt wurde. Die Verjährung ruht, solange und soweit die Verfolgung kraft gesetzlicher Vorschriften nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann.

Heber des Strafverfahrens.

Art. 38. Das Strafverfahren wegen der in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Uebertretungen steht, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem kantonischen Landgerichte zu.

Art. 39. Für das Strafverfahren gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung mit den im folgenden festgesetzten Abweichungen:

Art. 40. Vom Staatsanwalt kann ein Druckwert vorläufig in Beschlag genommen werden:

a) wenn eine der in den Art. 15, 16 und 20 enthaltenen Vorschriften verletzt wurden;

b) wenn durch das Druckwert die Uebertretung nach Art. 35 dieses Gesetzes oder das Vergehen nach § 516 St.G. begangen worden ist oder das Verbreiten der Religionsstörung nach Art. 122 des St.G. begangen worden ist, oder wenn das Druckwert zu einem Verbrechen auffordert, anreizt oder zu verleiten sucht und dringende Gefahr besteht, daß die Verbreitung des Druckwertes die Verübung des Verbrechens unmittelbar zur Folge haben könnte. Bei der Beschlagnahme ist anzugeben, wegen welcher Stelle des Druckwertes und wegen welcher strafbaren Handlung sie erfolgt. Die vorläufige Beschlagnahme bedarf der Befestigung des Landgerichtes. Wird die Beschlagnahme nicht innert acht Tagen nach dem Vollzuge befristet, so gilt sie als erloschen.

Die vom Gerichte befristete Beschlagnahme erlischt, wenn der Staatsanwalt nicht spätestens am zehnten Tage nach der Befestigung auf Einleitung des Strafverfahrens oder auf Verfallserklärung im beschlagnahmten Verfahren angetragen hat. In allen anderen Fällen bleibt die Beschlagnahme wirksam, bis das eingeleitete Verfahren rechtskräftig beendet ist.

### Feuilleton.

#### Unter dem Äquator.

Japanisches Sittenbild von Fr. Gerstäder.

„Ja“, sagte der Hauptmann, warf die Zigarette zum Fenster hinaus und nahm seine eigene Zigarettenpackung heraus.

„Schmeden sie dir nicht?“

„Nein, fahr nur fort — Beschäftigung suche“

„Dorset war dadurch jedenfalls gestört worden, denn es bedurfte einiger Zeit, ehe er den Faden wieder fand; endlich fuhr er fort: „Die Sache ist aber nicht so leicht, wie ich es mir im Anfang gedacht, und verschiedene Schritte, die ich zu dem Zweck getan, sind vollständig erfolglos geblieben.“

„Und was hast du verübt, wenn man fragen darf?“ fragte der Hauptmann, der jetzt mit augenscheinlichem Wohlbehagen den Dampf seiner eigenen Zigarette in die Luft blies.

„Natürlich nichts!“ sagte der Hauptmann, den bezeichneten Brief aufnehmend und flüchtig überfliegend, im nächsten Augenblick aber war er ihn schon wieder mit einem verächtlichen Lächeln auf den Tisch zurück — „hab ich es dir nicht vorher gesagt?“

„Ja, — ich tat auch nur den Schritt, um mir später keine Vorwürfe machen zu dürfen, irgend etwas verjäumt zu haben.“

„Weiter!“

„Ich versuchte dann eine Stellung bei einer der Legationen zu bekommen — umsonst.“

„Weiter!“

„Zu gleicher Zeit bewarb ich mich bei mehreren Buchhändlern um Uebersetzungen aus dem Französischen.“

„Natürlich nichts.“

„Ich bekam gar keine Antwort.“

„Unfinn“, sagte der Hauptmann und strich seine Zigarettenpackung ab.

„Unfinn?“ rief Dorset, „gerade darin wollte ich deinen Rat hören, vielleicht deine Hilfe beanpruchen, und du fertigst mich, wo ich den feinen Willen habe, hehlich durch die Welt zu kommen, mit dem kurzen Worte: Unfinn ab.“

„Bist du mit allem fertig?“

„Ja.“

„Gut, dann höre auch jetzt, was ich dir zu sagen habe, denn ich war die Zeit, die wir uns nicht gesehen haben, nicht untätig in deinem Interessee“, sagte der Hauptmann.

„Du kennst — Spielkameraden noch aus der Krankenzeit sind, und die paar Jahre, die ich älter bin wie du, hätten eigentlich keinen großen Unterschied zwischen uns machen sollen. Dennoch war ich stets in dem Fall, dir zu raten, und du — zu tun, was dir trotzdem beliebt. Daß es wertvollens jetzt nicht so sein, wo dein ganzes Lebensglück auf dem Spiele steht.“

„Ich weiß, du warst immer der Ruhigere und Vernünftlere“, sagte Dorset mit einem wehmütigen Lächeln, „und es wäre wohl

oft gut für mich gewesen, wenn ich häufiger deinen Rat befolgt hätte.“

„Wenn du was wirklich einsehst, ist es vielleicht selbst jetzt noch nicht zu spät“, sagte der Hauptmann — „so laß mich kurz sein.“

„Ich habe unter der Hand genaue Erkundigungen eingezogen, über die Verlonen, mit denen du auf etwas romantische Weise — wenn man die Ursache nicht genau kennt, bekannt geworden bist.“

„Du machst bei Bernolds?“ rief Dorset rasch.

„Nein“, sagte der Hauptmann ruhig, „ich habe mich wohl gehütet. Es gibt Mittel u. Wege genug, alles, was man wissen will, zu erfahren, ohne gerade an die Quelle zu gehen. Ich kann dir indessen ihre Verhältnisse so genau schildern, als ob ich sie seit Jahren kennte, und es ist die Frage, ob du dir diese Mühe schon gegeben hast.“

„Wenn du Schwätzerei treibst —“

„Würde das in der Sache selber nicht den geringsten Unterschied machen“, unterbrach ihn der Hauptmann, „für dich aber ist es unbedingt nötig, daß du genau erfährst, wie die Sachen stehen, wenn dich etwa deine hier jetzt überflüssige, Distrikton abgehalten

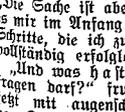
**Wiebels**

Japanisches Sittenbild von Fr. Gerstäder.

10 Rappen per Kilo.

Abnahme von 10 und Kilo, noch viel billiger.

begl. Singer. Hans



**Ruh**

hat zu verkaufen

Hermann Oberle

Siefenberg, Str. 209

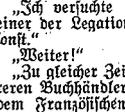
**Wiebels**

Japanisches Sittenbild von Fr. Gerstäder.

10 Rappen per Kilo.

Abnahme von 10 und Kilo, noch viel billiger.

begl. Singer. Hans



**Ruh**

hat zu verkaufen

Hermann Oberle

Siefenberg, Str. 209

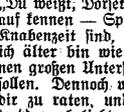
**Wiebels**

Japanisches Sittenbild von Fr. Gerstäder.

10 Rappen per Kilo.

Abnahme von 10 und Kilo, noch viel billiger.

begl. Singer. Hans



**Ruh**

hat zu verkaufen

Hermann Oberle

Siefenberg, Str. 209

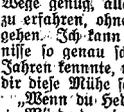
**Wiebels**

Japanisches Sittenbild von Fr. Gerstäder.

10 Rappen per Kilo.

Abnahme von 10 und Kilo, noch viel billiger.

begl. Singer. Hans



**Ruh**

hat zu verkaufen

Hermann Oberle

Siefenberg, Str. 209

Art. 41. Solange die Beschlagnahme dauert, ist die Weiterverbreitung des Druckwerkes oder die Weiterveröffentlichung des als strafbar bezeichneten Inhaltes verboten.

Wer dieses Gebot vorsätzlich übertreift, wird wegen Übertretung mit Fr. 100.— bis Fr. 1000.— oder acht Tagen bis drei Monaten Arrest bestraft.

Art. 42. Erkräftigt die Beschlagnahme nach Art. 41 oder ist rechtskräftig erkannt worden, daß der Inhalt einer strafbaren Handlung nicht vorliegt, so ist das Land, wenn aber die Beschlagnahme auf Antrag eines Privatanklägers verfügt worden ist, Privatankläger dem durch die Beschlagnahme Geschädigten den erlittenen Schaden zu ersetzen schuldig.

Art. 43. Mit der Verurteilung wegen einer Übertretung nach Art. 15, 16 oder 20 dieses Gesetzes oder wegen einer durch den Inhalt eines Druckwerkes begangenen strafbaren Handlung ist auf Antrag des Anklägers in dem Urteil auf Verfall des Druckwerkes zu erkennen. Bei einer Verurteilung wegen einer Übertretung nach Art. 36 dieses Gesetzes und eines Vergehens nach § 516 St.G. ist auch die Unbrauchbarmachung der zur Herstellung des Druckwerkes dienenden Platten und Formen zu erkennen. Zur Hauptverhandlung ist, wenn es ausführbar ist, bei Zeitungen der Herausgeber, bei anderen Druckwerken der Verleger zu laden. Sie haben in der Hauptverhandlung und dem nachfolgenden Verfahren, soweit es sich um den Verfall oder die Unbrauchbarmachung handelt, die Rechte des Beschuldigten. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urteilsfällung nicht gehindert. Auch können sie gegen ein in ihrer Abwesenheit gefälltes Urteil keinen Einspruch erheben. Die Frist zur Umwandlung von Rechtsmitteln beginnt für sie mit der Verkündung des Urteils, auch wenn sie dabei nicht anwesend sind.

Art. 44. Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar, oder deren Verurteilung wegen des Vorhandenseins von Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich, so ist, wenn der Inhalt einer strafbaren Handlung begründet, auf Antrag des Anklägers auf Verfall und Unbrauchbarmachung in einem selbständigen Verfahren durch den Landrichter zu erkennen. Das Gericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Die Bestimmungen der Strafprozedurordnung und des Art. 44 dieses Gesetzes über die Hauptverhandlung, über das auf Grund einer Hauptverhandlung gefällte Urteil und über die Anfechtung sind entsprechend anzuwenden. Wird auf Verfall oder Unbrauchbarmachung erkannt, so treffen die Kosten des Verfahrens den Herausgeber oder Verleger. Ergeben sich die Voraussetzungen für das selbständige Verfahren in der Hauptverhandlung über eine Anklage, so kann über den Antrag auf Verfall oder Unbrauchbarmachung in dem freistehenden Urteil, oder wenn es zu einem Urteil in der Hauptsache nicht kommt, in einem besonderen Urteile erkannt werden.

Art. 45. Auf Antrag des Anklägers hat das Gericht in dem Straferekenntnis wegen einer durch den Inhalt einer Zeitung begangenen strafbaren Handlung auf Veröffentlichung des Urteiles in dieser Zeitung zu erkennen. Die Bestimmungen des Art. 24 Abs. 1 sind dem Sinne nach anzuwenden. Die Veröffentlichung muß in der ersten oder zweiten Nummer, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, in der im Art. 23 vorgeschriebenen Weise erfolgen. Wenn es durch die begleitenden Umstände gerechtfertigt ist, kann das Gericht über Antrag des Anklägers dem Beurteilten auch eine weitere Veröffentlichung auftragen, wobei es die Art und den Zeitpunkt der Veröffentlichung bestimmt, auch kann das Gericht die Veröffentlichung auftragen, wenn die strafbare Handlung durch ein anderes Druckwerk begangen wurde. Die Veröffentlichung ist durch Hinterlage der Nummer, in der sie erfolgte, innert 8 Tagen nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist dem Gerichte nachzuweisen.

haben sollte, das Nähere zu erfragen. Der alte Herr Bernold, früher ein sehr reicher Kaufmann in Frankfurt, hat voriges Jahr, allerdings ohne eigenes Verschulden, Bankrott gemacht, und sich wohl sehr ehrenhaft aus der Affäre gezogen, sein ganzes Vermögen aber dabei verloren. Selber schon sehr kränzlich — denn die Reize nach Ems war ein letzter verzweifelter Schritt des Arztes — erlag er den Schicksalsschlägen, die auf ihn einwirkten, und starb gleich nachher. Ein kleiner Teil des Vermögens war übrigens zweifelhafte: Die Witwe hatte ihm das kleine Haus in Frankfurt zugedrückt, und ihr Advokat versuchte, es für sie zu retten. Es entpant sich darüber ein langer Prozeß, der bis auf den heutigen Tag noch nicht entschieden ist.

„Sie wird es jedenfalls erhalten“, sagte Dorst.

„Nein“, erwiderte sein ruhiger Freund. „Ich war bei ihrem Advokaten — der zufällig auch der meine ist. Ihre Sache steht schlecht. Es hängt jetzt alles von dem Schwur eines ihrer Gläubiger ab, und der Advokat zweifelt keinen Augenblick mehr, daß der Schwur gefollet wird.“

Wird die Veröffentlichung nicht rechtzeitig nachgewiesen, so kann das Gericht, in Privatanklagen des Privatanklägers, die Veröffentlichung selbst veranlassen. Die Kosten der Veröffentlichung gehören zu den Kosten des Strafverfahrens. Auch in dem selbständigen Verfahren über einen Antrag auf Verfall und Unbrauchbarmachung kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses bestrahlt werden. Die Kosten trägt der zum Kostenertrag Verpflichtete.

Art. 46. Die Verpflichtung eines verantwortlichen Schriftleiters einer Zeitung zur Veröffentlichung einer Berichtigung nach Art. 24 und 46 gilt, wenn dessen Verantwortlichkeit aufgehört hat, bis zur Erfüllung auch für jeden nächsten verantwortlichen Schriftleiter dieser Zeitung.

Art. 47. Personen, die bei der Herstellung einer Zeitung berufsmäßig mitwirken, sind in einem Strafverfahren, das wegen des Inhaltes der Zeitung eingeleitet worden ist, bei allen Fragen, die sich auf eine in den allgemeinen Strafgesetzen begründete Verantwortlichkeit beziehen (Art. 29) von der Befreiung zur Ablegung des Zeugnisses befreit. Diese Befreiung erkräftigt sich nicht auf Inzestate.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 48. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Art. 49. Alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die mit dem Inhalte dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 50. Auf alle Straffachen die zur Zeit des Geltungsbeginnes dieses Gesetzes bereits anhängig sind, finden dessen Vorschriften keine Anwendung.

Art. 51. Mit der Vollziehung des Gesetzes wird die kaiserliche Regierung beauftragt.

Badu, den . . . . . 1930.

### Fürkenten Viehsteuere.

Die St. Annabruerschaft. Die St. Annabruerschaft in Badu ist eine altbewährte Bruderschaft, welche auf ein Alter von über zweihundert Jahren zurückzuführen kann. Sie wurde gestiftet, wie die Urkunde besagt, um das religiöse Leben zu heben. Im Laufe der Zeit wurden ihre Satzungen öfters geändert. Eine der wichtigsten Pflichten der neueren Satzungen besteht darin, daß jedes Mitglied beim Ableben eines Brudersmitgliedes gehalten ist, für seine Seelenruhe eine hl. Messe lesen zu lassen. Seinerhalt also jedes Mitglied eine schöne Anzahl hl. Messen nach seinem Ableben. Brudermittler ist jenseits der S. S. Hofkaplan von Badu. Am Montag nach dem Anntag (26. Juli) wird in Badu der Bruderschaftstag gehalten. Derselbst wird wenigstens ein Amt für die Lebenden und ein Amt für die verstorbenen Mitglieder gehalten. Auch werden die künftigen Tageszeiten für die Verkörbenen von den Geistesleuten gebetet. Wenn noch weitere Priester zum Bruderschaftstage kommen können, so werden noch weitere hl. Messen für die Mitglieder gelesen. In diesem Jahre wird das Priesteramt mit dem Bruderschaftstage verbunden werden, so daß jeder Priester, welcher irgendwie abkömmlich ist, zu dem Gottesdienste kommen wird, so daß am 28. Juli eine erhebliche Anzahl von hl. Messen gelesen werden wird. Alle ehrwürdige Bräuche sollen gepflegt werden, so wollen wir hoffen, daß in diesem Jahre, wie zu Väters Zeiten, viele Besucher sich einstellen werden und alle Mitglieder ausnahmslos. Bruderschaftstag, Montag, 28. Juli.

Eingeladent. Es sind in der letzten Zeit in verschiedenen Gemeinde Vorträge über Landwirtschaft gehalten worden, und wie man hört, haben dieselben allgemeines Interesse gefunden. Laut Anzeige im Inzestentel findet Sonntag den 13. d. M. im Gasthof „Schloß“ in Badu neuerdings ein Vortrag über „Wirtschaftsreform“ statt. Es wäre im Interesse unserer Bauernschaft sehr

„Und dann?“

„Hat die Witwe Bernold gar nichts“, sagte der Hauptmann, „als ihre Tochter mit Handarbeit etwa verdienen kann, wie wenig das aber ist, könnte ich wissen, wenn du mit dieser Verhältnissen nur ein klein wenig vertraut wärest. Es ist gerade genug, um ein paar Personen am Leben zu erhalten, u. dabei nicht zu verhungern. Die arme Frau ist übrigens so krank, daß sie den Herbst kaum erleben dürfte.“

„Dann steht Hedwig ganz allein; desto mehr Ursache für mich, sie nicht schuldig zu lassen!“ rief Dorst in edlem Eifer, „ich will und kann arbeiten.“

„Du willst weder arbeiten, noch konntu zu es“, sagte mit unzerstörbarem Gleichmut der Hauptmann, — „höre mich ruhig an“, rief er aber, den Arm gegen Dorst ausstreckend, als dieser aufstehen wollte. „Ich kenne dich besser wie du dich selbst, und ich überzeuge, daß du, wollest du wirklich mit dem Kopf durch die Wand rennen, dich und das Mädchen unglücklich machen würdest.“

(Fortsetzung folgt.)

zu begrüßen, wenn solche Vorträge zur Beschäftigung werden. Wollen wir uns rationell und finanziell besser stellen und mit dem Auslande Schritt halten, so werden auch wir in der Landwirtschaft umlernen müssen. — Vor allen Dingen müssen wir uns auf die Werte, die in unserem kleinen Lande vorhanden sind, besinnen.

Badu. (Eingel.) Beim Hofkaplan am 9. Juli der fährhalter Alfred Ripp in Badu. Er kam, als keine Pferde dazwischen zu Fall und wurde eine Strecke weit mittgeschleppt. Er liegt nun schwer verletzt im Spital in Grabs. Gute Besserung!

Ma! (Eingel. aus Scha.) Ein gewisser Hans Schlegel in Buchs, der seit längerem für die heute regierenden Herren in der Schweiz Propaganda macht, behandelt in der Schweizer Nummer des „M. u. D.“ u. a. auch das vom Landtag angenommene Pressegesetz und sagt: „Wir behalten uns vor, auf die einzelnen Bestimmungen dieses neuen Gesetzes später zurück zu kommen, da wohl mit aller Bestimmtheit zu erwarten ist, daß gegen dasselbe das Referendum ergriffen wird. Wohl im Hinblick auf dasselbe wurde die am Montag beschlossene Gesetzesänderung, in Bezug auf die Ausübung der politischen Volkssouveränität in Landesangelegenheiten, durch welche die Unterschriften von den Referendumsbogen nur noch beim Ortsvorsteher rechtsgültig angebracht werden können, als „dringlich“ erklärt, womit selbe sofort in Kraft tritt.“ (Wom Einjender seit gedruckt.)

Jetzt wissen unsere stimmfähigen und steuerzahlenden Bürger woran sie sind!

Zum Autounfall in Triesenberg. Leider wird uns aus dem Krankenhaus berichtet, daß der Zustand des verunglückten Herrn Widmer sich sehr verschlimmert hat.

Dessentlicher Dank. (Eingel.) Seine Durchlaucht der regierende Fürst Franz I. haben an unserer Gemeinde neuerdings einen Alt landesväterlichen Wohlwollens vollzogen, indem Seine Durchlaucht an die bekanntermaßen enormen Kosten unserer Wasserleitung von anno dazumal wieder 35 000.— Fr. spendierte. Schon Seine Durchlaucht während Fürst Johann II. hatte unserer Gemeinde an die Kosten der Wasserleitung 25 000.— Fr. gespendet, sodaß uns aus fürkentlichen Mitteln zu diesem Zwecke insgesamt Fr. 60 000.— aufgelassen sind.

Wir danken Seiner Durchlaucht Fürst Franz I. wärmstens für diese hochherzige fürkentliche Spende im Namen der ganzen Gemeinde. Wir danken aber auch unserem hochw. Herrn Pfarrer und Landtagspräsidenten Frommelt und dem Herrn fürklichen Regierungsrath Dr. Josef Hoop, die in Kenntnis unserer arbeitsamen finanziellen Verhältnisse sich für diese Spende bei Seiner Durchlaucht wohlwollend eingesetzt haben. Allen Vergeltet Gott!

Die Gemeinde-Vorsteher Triesen.

Promotion. Herr Tierarzt David Matt in Maurern wurde am Montag, den 7. Juli, auf der tierärztlichen Hochschule in Wien zum Doktor med. vet. promoviert. Matt ist wohl der erste Tierarzt Viehsteuere, welcher für sein Fach das Doktorat erwarb. Unserm krebhamen Mitbürger, welcher sich bereits einer sehr guten Praxis erfreut, ein „Glück auf!“

Rugell. (Eingel.) Ein beschäftigter Arbeiter des Lavenawerkes, Monteur Rindler von Triesen, war im Besitze eines Antriebs zu einem Hause zu machen. Leider hatte der Mann das Unglück mit 2 Pfählen in Verberung zu kommen, so daß er sich von den Drähten nicht mehr lösen konnte. Es war nicht möglich, den Mann auf dem Platze zu befreien, weil keine fachkundigen Leute anwesend waren. So mußte der Arbeiter 10—15 Minuten unter Strom in dieser Stellung bleiben, bis schließlich die Sicherungen durchgeschmolzen waren und der Mann sich selbst befreien konnte.

Historischer Verein für das Fürkenten Viehsteuere. Hierdurch sei an die nächsten Sonntag, den 13. d. M., nachmittags 3 Uhr auf Schloß Guttenberg stattfindende gemeinsame Tagung des historischen Vereins Saragans-Wartau erinnert, bei der Herr Karl Mikita aus Triesen einen Vortrag über die Geschichte von Guttenberg halten wird. Für die künftigen Sitzungen Teilnehmer wird ein Auto des Herrn Hübler für die Hin- und Rückfahrt zur Verfügung stehen. — Abfahrt 2.25 Uhr Postamt 2.15 Uhr, Badu Postamt 2.25 Uhr, Triesen Postamt 2.35 Uhr.

Arbeitsmarkt. Offene Stellen in der Schweiz: Wein- und Chur. Gärtner nach Bern. Metzler nach Zug. Bäcker u. Frauenfeld. Coiffeur nach Viefal und Ritzburg. Schneider nach Luzern u. Frauenfeld. Sattler-Lapetener nach Frauenfeld. Bauhölzler nach Herisau. Maschinenhändler nach Schaffhausen. Heuer nach Graubünden. Hüf- und Wagenhändler nach Frauenfeld. Verschiedenes weibliches Hauspersonal. Mädchen zu Herrschaftsfamilie nach Raqa.

Nachrichten aus der Schweiz. Eier- und Geflügelmarkt Buchs. Aufzucht 2100 Eier. Prets 15 Rappen. Nächster

Markt Mittwoch, den 16. Juli, auf und beim Gemüsemarkt Buchs von 8½—9 Uhr. Der Markttag.

Automobilunfall bei Burgdorf. Zürich, 10. Juli. Zwei Zürcher Automobile stießen auf der Straße zwischen Bern und Burgdorf zusammen, wobei der von Bern kommende, von Dr. Süh vom Capitoltheater in Zürich gesteuerte Wagen über das Straßengrad abgedrängt wurde und sich zweimal überstülpte. Nach den amtlichen Feststellungen fuhr Dr. Süh vorschriftsmäßig auf der rechten Straßenseite, auf der linken Straßenseite befand sich ein Arbeitswagen, an dem der von Zürich kommende Wagen, den Metzgermeister Raffner steuerte, links vorbeifahren wollte. Der Fahrer hatte aber offenbar die Distanz zwischen Zeit und dem ihm entgegenkommenden Wagen unterschätzt u. stieß mit letzterem so stark zusammen, daß die Steuerung des Stühischen Automobils in Brüche ging, was zum Unfall führte. Das abgestürzte Auto wurde erheblich beschädigt, die Insassen des Wagens, Dr. Süh, Journalist Viktor Jost und Frau Süh, erlitten Schnitt-, Quetsch- und Kopfverletzungen. Die Verunfallten wurden in das Saltem-Spital nach Bern verbracht, wo feststellte werden konnte, daß besonders die Verletzungen der Frau Süh (Nasenbruch, Rippenverletzungen u. a.) ziemlich schwerer Natur sind, während sich die beiden Herren bereits nach Zürich in ärztliche Behandlung begeben konnten.

Ein führerloses Auto. Zürich, 10. Juli. Gestern vormittag bemerkten Passanten kurz nach 11 Uhr ein führerloses Automobil. Das Fahrzeug war am Rennweg vor der Kunst- und Spiegel-W.G. stationiert, als es sich plötzlich in Bewegung setzte, Richtung Bahnhofstraße; beim Insektortrot der Tramstation Rennweg kreiste es den Schuppen, fuhr dann bedächtig quer über die Bahnhofstraße, streifte nochmals auf dem linksseitigen Trottoir einen Baum und beendigte seine führerlose Fahrt für einen Augenblick in einem Schaufenster des Geschäftes Equin-Dorrmann, wo es verkehrte wertvolle Gegenstände und die Witze zerstörte. Nach dieser Exkursion nahm es Kurs rückwärts auf die Bahnhofstraße, wo es stehen blieb und von seinem über die fühlerlose Fahrt in Verlegenheit geratenen Besitzer in Empfang genommen wurde. Der auf dieser kaum 20 Meter langen Fahrt entstandene Schaden — Personen wurden glücklicherweise keine verletzt — betrug rund Fr. 1500.—. Man vermutet, daß das Automobil von dritter Seite in böswilliger Absicht in Fahrt gebracht worden ist.

Getrunken. R. 5 o n, 11. Juli. Am Donnerstag morgen wurden im Stranbath Kleiber und ein Fahrrad entdeckt, als deren Eigentümer der 22jährige Max Wehinger in Hofen festgestellt wurde. Wehinger ist letzte Nacht nicht nach Hause zurückgekehrt, so daß anzuermessen ist, er sei unbemerkt beim Baden ertrunken.

Tödtlicher Verkehrsunfall bei Bülach. Am Donnerstagabend um halb 6 Uhr fuhr ein Weidwisterpaar aus Bülach auf einem Leitzwagen die leicht abfallende Landstraße von Baden-Bülach abwärts Richtung Bülach, und zwar wurde das Rindergepärte von dem vorn fahenden 12jährigen Knaben gelenkt, während das 7jährige Schwesterchen Pauline Hildebrand im Wagen saß. Aus der gleichen Richtung kam beim Dorfausgang Weidenbühl ein Lastautomobil mit Anhängergewagen einer Familier Autotransportfirma. Der Chauffeur signalisierte und fuhr vorschriftsmäßig links vor. Der Knabe war, nachdem der erste Lastwagen vorbei war, offenbar der Auffassung, daß die Kraftwagen rei sei, und lenkte nach links ab. Dabei kam es zu einem schweren Zusammenstoß mit dem Anhängergewagen. Das Weidwisterpaar wurde zu Boden geworfen, wobei die kleine Hildebrand, die Tochter eines Schweinegehirnen, einen Schädelbruch erlitt, dem sie bald nach dem Unfall erlag. Der Knabe kam mit leichten Verletzungen davon.

Beim Rangieren verunglückt. Wasser, 10. Juli. Beim Manövern des Güterzuges 6528 ereignete sich auf der Station Bappersdorf ein tödtlicher Unfall. Nach dem Abhören einer Wagengruppe, die der 56-jährige, verheiratete Zugführer Arnold Koller vom Depot Winterthur beauftragt, um sie anzupfehlen, trat er zu spät zwischen die beiden Wagengruppen, so daß er von den Buffern erdrückt wurde. Er war sofort tot. Koller stand 33 Jahre im Dienste der Bahnbesahnen.

Schweizerische Spitzbergenfahrt des Jap. pelins. Hamburg, 10. Juli. Nach einer bei Hapag eingelaufenen Meldung des „Graf Jepsen“ befand sich das Luftschiff um halb 10 Uhr über Bergen. Sein Erscheinensein löste bei der Bevölkerung größte Begeisterung aus.

Nach prächtigem Küstenflug und bei teilweise Nebelmeer wurde Sammerfeld überfliegen, wo ein Postbote erfolgte. Es herrschte glänzende Beobachtung. Am 16. Juli geht nach Spitzbergen weiter. Am 16.45 Uhr wurden die Bergspitze Spitzbergens über dem Nebelmeer gefolgt. Die Heimkehr erfolgt in südlicher Richtung. Das Wetter ist schlechter geworden.